



Bebauungsplan 31/70

Burgundenweg

Blatt **Stadt Essen**
Gemarkung **Kray**
Flur **13**
Maßstab: **1 : 500**

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema) und dem Grundstücksverzeichnis.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den 10. Juni 1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Der Stadtvermessungsleiter

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Mai 1970

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhennpunkt
- Höhennlinien
- Straßenbahngleisachse

81,36

Im Übrigen ist die Zeichenerklärung für Katasterkarten und Vermessungsarbeiten in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdZf. d. Minister für Landesplanung, Wohnungsbau, Öffentl. Arbeiten Nr. 6/1964-222-7102) in Verbindung mit den Richtlinien für die Darstellung der amtlichen Kartenwerke der Stadt Essen vom 1962 anzuwenden.

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat
Belgründer
Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse bzw. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Höhenaufnahme: Februar 1956

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
Belastungsfläche

Art und Maß der baulichen Nutzung

Freigelegte Bauweise

- Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reinen Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MD Dorfgelände
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendwohnsiedlungsgebiet
- SO Sondergebiet

Soweit "Festgesetzte Bauweise" durch Baugrenzen und/oder durch eine Bauweise festgelegt sind, sind die Vorschriften der Bauweise bzw. des Gebäudetypen bis zu jeweils 2,00m stattdessen gemäß § 103 BauNVO.

Zahl der Vollgeschosse

- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Baumassenzahl

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 9 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27. Juli 1970 bis 27. August 1970 öffentlich ausgestellt.

Essen, den 15. Sept. 1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Belgründer

Bauweise

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 22 BauNVO

- offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Essen, den 28. Januar 1971
Der Oberbürgermeister

Erschließungs- und Verkehrsflächen

gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO

- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügen vom 24.11.1972 (S. 44-45) (S. 44-45) (S. 44-45) genehmigt worden.

Essen, den 4. Juli 1972
Landesbaubehörde Ruhr
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Technischer Regierungsangestellter

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorzuheben überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zur Genehmigung vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 11. August 1970 beantragt worden.
Essen, den 21. August 1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Oberbürger

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabzugsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. S. 1237) der Planzeicherverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. S. 27) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 20.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).

Druck: Kernverlag des Stadtvermessungsamtes